



Tarifordnung für die Volksschul-Nachmittagsbetreuung Steyregg

§ 1 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Nachmittagsbetreuung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- (3) Der Elternbeitrag wird für 10 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10-mal pro Jahr eingehoben. Anfallende Bankspesen bei Nichteinlösung gehen zu Lasten der Eltern.

§ 2 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung nachzuweisen. § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ist sinngemäß heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 2 leg.cit. ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Stadtgemeinde unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Der Nachweis ist mit der Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung zu erbringen. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht nach, ist bis zum Nachweis des Familieneinkommens der Höchstbeitrag zu leisten, der nicht rückverrechnet wird.

§ 3 Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung beträgt von der Berechnungsgrundlage 3,5 % für die Betreuungszeit von maximal 22,5 Wochenstunden.
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - Für vier Tage festgesetzt, der 80 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für drei Tage festgesetzt, der 60 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 40 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für einen Tag festgesetzt, der 20 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Familienbruttoeinkommen bis EUR 2.000,- sind beitragsfrei. Für Familienbruttoeinkommen bis EUR 3.000,- wird der Mindestbeitrag verrechnet. Ab Familienbruttoeinkommen von EUR 4.000,- wird der Höchstbeitrag verrechnet.
- (4) In Ausnahmefällen können sich zwei Kinder einen Platz tageweise teilen (Platzsharing). Diese Betreuungszeiten sind fix festzulegen und nicht variabel.

§ 4

Mindest- und Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 52,50 Euro.
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag beträgt 140 Euro.
- (3) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig die Nachmittagsbetreuung, ist für das erste Geschwisterkinder ein Abschlag von 50 %, für jedes weitere Kind ist kein Beitrag zu entrichten.

§ 6

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von EUR 2,00 pro Betreuungsmonat eingehoben. Die Einhebung erfolgt einmal jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

§ 7

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 6 sind indexgesichert. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Schuljahres 2023/2024.

§ 8

Sonstige Beiträge

Für die Mittagsverpflegung wird für angemeldete Kinder ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,00 Euro pro Essensportion verrechnet. Die Anpassung des Kostenbeitrages erfolgt jährlich mit dem Beschluss des Jahresvoranschlages.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wurde am 23.03.2023 durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg beschlossen und tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

Tarifordnung Steyregg Neu - Übersicht

Beitrag 3 % von der Bewertungsgrundlage (§§ 2 und 3)

§ 3 Tarifordnung	Mindestbeitrag (§ 4)	Höchstbeitrag (§ 4)
5 Tage	52,50	140,00
4 Tage (80%)	42,00	112,00
3 Tage (60%)	31,50	84,00
2 Tage (40%)	21,00	56,00
1 Tag (20%)	10,50	28,00
sonstige Beiträge		
Essen pro Portion (§ 8)		4,00
Materialbeitrag pro Betreuungsmonat (§ 6)		2,00